

Regelungen zur Durchführung der Regiejagd in den Eigenjagdbezirken der Stadt Zittau

in der Fassung des Beschlusses vom 26.03.2019

gültig ab 1. April 2019

A Grundsätze und Ziele

Die Stadt Zittau ist verpflichtet, ihren Wald nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig sowie unter Beachtung ökologischer Grundsätze zu bewirtschaften, ihn gesund, leistungsfähig und stabil zu erhalten, zu sanieren und vor Schäden zu bewahren (§ 16 SächsWaldG).

Mittel- und langfristiges waldbauliches Ziel ist der Aufbau und die Pflege standortgemäßer, naturnaher und strukturreicher Wälder. Dieses Ziel ist nur zu realisieren, wenn mittels der Jagd eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte erreicht und gehalten wird.

Darüber hinaus muss in Ausübung des Jagdrechts ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu den natürlichen Lebensgrundlagen erhalten, sowie Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung durch das Wild vermieden werden (§ 1 BJG).

Diese Zielstellung ist erfüllt, wenn

- die Hauptbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen natürlich und künstlich verjüngen lassen,
- die standorttypische Flora in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich verändert wird und ihre Artenvielfalt weitgehend gesichert ist,
- Hegemaßnahmen für in ihrem Bestand bedrohte Wildarten erfolgreich durchgeführt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele ist der Abschuss von wiederkäuendem Schalenwild zu forcieren.

Die Jagd erfolgt nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJG).

An den Außengrenzen der Eigenjagdbezirke wird die gesetzliche Wildfolge eingehalten (§ 23 SächsJagdG).

Die Jagdausübung in den Eigenjagdbezirken wird in Regie der Stadt Zittau durchgeführt.

Die jagdliche Bewirtschaftung der Eigenjagdbezirke wird durch die Vergabe von Jahres-Jagderlaubnisscheinen (JES) sichergestellt.

In den Eigenjagdbezirken gelten die Regelungen des BJG, des SächsJagdG und der Sächsischen Jagdverordnung. Abweichende Festsetzungen sind in der Jagdnutzungsanweisung nachfolgend geregelt.

B Jagdbetrieb, Jahres-Jagderlaubnisscheine

Die Inhaber von JES üben die Jagd in Pirschbezirken aus, die in der Regel eine Größe von 150 ha nicht überschreiten. Größe und Lage des jeweiligen Pirschbezirks legt der zuständige Revierleiter fest.

Jedem JES-Inhaber wird nur ein Pirschbezirk zugeteilt.

Es besteht kein Anspruch auf alleinige Jagdausübung in einem bestimmten Pirschbezirk.

Anträge auf Verlängerung des JES sind bis zum 31. Januar schriftlich zu stellen.

Bei der Vergabe von entgeltlichen JES sind vorrangig Bewerber zu berücksichtigen, die über keine anderweitige Jagdmöglichkeit verfügen (sog. revierlose Jäger). Als solche kommen Bewerber in Betracht, die weder Inhaber eines Eigenjagdreviers noch Alleinpächter, Mit- oder Unterpächter sind. Wenn diesem Personenkreis im Ausnahmefall ein JES erteilt wird, ist eine strikte räumliche Trennung der Jagdgebiete zu beachten.

Die Erteilung eines JES setzt den Nachweis der Teilnahme an einem Übungsschießen auf einem zugelassenen Schießstand vor Beginn des Jagdjahres (Februar, März) voraus.

In den städtischen Eigenjagdbezirken herrscht generelle Jagdruhe vom 20.12. bis zum 2. Januar.

Sämtliche jagdliche Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Zittau. Deren UVV-konformer Zustand wird durch den städtischen Forstbetrieb sichergestellt. Dazu finden jährliche Kontrollen statt. Die JES-Inhaber sind für die Unterhaltung und kleine Reparaturen an den jagdlichen Einrichtungen im zugewiesenen Pirschbezirk selbst verantwortlich.

Erlegtes Wild ist ordnungsgemäß versorgt in der Wildkühlzelle des Forstbetriebes einzulagern. Kann Wildbret nicht oder nicht vollständig verwertet werden (unsachgemäßes Aufbrechen / Versorgen) ist das Wild selbst zu übernehmen.

Das Wildbret von Kitzen bis 7 kg (aufgebrochen) und von Frischlingen bis 25 kg (aufgebrochen) wird dem JES-Inhaber unentgeltlich überlassen. Die Kosten der Trichinenuntersuchung sind zu übernehmen.

Jagderlaubnisschein

Die Kosten für den JES betragen 300 €/Jahr.

Rehwild und Schwarzwild ist ohne Stückzahlbegrenzung zu erlegen. Die Erlegung von Rot- und Damwild erfolgt im Rahmen des Abschussplans. Die konkreten Freigaben erfolgen durch die Revierleiter.

Gamswild ist abweichend von der SächsJagdVO ganzjährig geschont.

Für Trophäen von Rot- und Damwild sind Trophäenentgelte zu entrichten:

AK II 75 €

AK III 250 €

Für die Erlegung von weiblichem Rehwild und Kitzen (m/w) auf der Einzeljagd wird ein Rabatt von 10 € pro Stück gewährt; für die Erlegung von weiblichem Rotwild und Kälbern (m/w) ein Rabatt von 20 € pro Stück.

Es sind max. 100 € Rabatt möglich.

Die Abrechnung und die Begleichung der Kosten für den JES finden am Ende des Jagdjahres statt.

Die JES-Inhaber können vorrangig von ihnen selbst erlegtes Wild käuflich erwerben.

Mitarbeiter des städtischen Forstbetriebes mit einer gültigen Jagderlaubnis erhalten einen unentgeltlichen JES. Sie können nicht am Rabattsystem teilhaben.

Verstoßen JES-Inhaber gegen einzelne Bestimmungen dieser Jagdnutzungsanweisung, so haben sie, je nach Folgeschwere des Sachverhalts, im folgenden Jagdjahr keinen Anspruch auf die Erteilung eines JES oder dieser wird ihnen sofort aberkannt.

Die Verlängerung des JES ist in Frage gestellt, wenn die flächenbezogene Mindeststückzahl an erlegtem Rehwild im Pirschbezirk nicht erfüllt wird (ohne Ansitzdruckjagd).

Die Regelungen des Buchstaben B werden durch eine Belehrung untersetzt. Diese wird jährlich an die Erfordernisse angepasst; sie ist vor Beginn des Jagdjahres vom JES-Inhaber zu unterzeichnen.

C Jagdgäste

Das Zulassungsentgelt beträgt 100 €. Es berechtigt einen Jagdgast zur Einzeljagd für max. 1 KW.

Bei einer gewünschten Führung werden 50 € pro Ansitz erhoben.

Jagderlaubnisse behalten max. 1 Jahr ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

Für erlegte Trophäenträger ist ein Trophäenentgelt lt. Tabelle zu entrichten.

Rotwild

Hirsche bis 1,5 kg Geweihmasse	75 €
Hirsche >1,5 kg bis 5,0 kg Geweihmasse	75 €
Zuschlag f. 1,5 kg übersteigende Masse	0,50 €/g
Hirsche > 5 kg Geweihmasse	1.825 €
Zuschlag für 5 kg übersteigende Masse	1 €/g

Rehwild

Böcke der AK I	25 €
Böcke ab AK II	50 €

Damwild

Hirsche der AK I	50 €
Hirsche ab AK II	150 €
Hirsche ab AK III	500 €

Der Abschuss von weiblichem Reh-, Rot- und Damwild, sowie alles Schwarzwild ist mit Entrichtung des Zulassungsentgeltes abgegolten.

D Allgemeine Regelungen

Andere Jagdbezirke können die Wildkammer der Stadt Zittau zur vorübergehenden Kühlung des dort erlegten Wildes mitnutzen. Dieses Wild ist eindeutig zu kennzeichnen und im bereitgestellten Pächterbuch zu dokumentieren.

Die Stadt erhebt dafür ein Entgelt in Höhe von 7 € pro Stück Schalenwild.

Im Wildschadensfall behält sich die Stadt Zittau unabhängig von allen voranstehenden Bestimmungen gesonderte Maßnahmen zur Abwehr vor.

Sämtliche, in dieser Jagdnutzungsanweisung genannten Kosten, Entgelte und Entschädigungen verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Höhe der Aufwandserstattungen und Entgelte wird jährlich überprüft und kann nach jeweils 3 Jahren angepasst werden.

E Regiejagd, Dienstaufgabe

Die Jagdleitung und die jagdliche Bewirtschaftung der Eigenjagdbezirke ist Dienstaufgabe des Leiters des städtischen Forstbetriebes und der Revierleiter.

Bei Bedarf kann weiteren Mitarbeitern des Forstbetriebes die Jagd als Dienstaufgabe gesondert anerkannt werden.

Die für die Erfüllung der Dienstaufgabe erforderlichen Aufwendungen (Jagderlaubnisschein, Versicherung, Waffen, sonstige Ausrüstung) sind privat zu tragen und werden wie folgt erstattet:

- * Erstattung der Jagdscheingebühren und der Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme)
- * Aufwandsentschädigung pro erlegtem Stück Schalenwild (im Einzelansitz) 10 €

Die Abschüsse im Einzelansitz sind bei der Betriebsleitung anzuzeigen und gesondert zu dokumentieren.

Mitarbeiter mit der Dienstaufgabe Jagd erhalten für die Haltung und Führung von brauchbaren Jagdhunden auf Antrag vom Forstbetrieb eine Aufwandsentschädigung, wenn der Jagdhund für die Regiejagd notwendig ist und zur Verfügung steht. Die Entscheidung darüber trifft der Betriebsleiter.

- * Aufwandsentschädigung für Jagdhunde in Ausbildung (Alter 6 bis 36 Monate) 150 €/Jahr
- * Jagdhunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung für Stöbern o. Schweißarbeit 300 €/Jahr

Die Regelung zum Selbstbehalt des Wildbrets von Kitzen und Frischlingen wird analog Buchstabe B angewendet.

Die Abrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Jagdjahres.